

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sind Mittel, um selbst zu bestimmen, wer nach dem Verlust der Handlungsfähigkeit die notwendigen Entscheidungen treffen soll.



Die Vertretung bei Urteilsunfähigkeit mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung regeln. Bild: Getty

MLaw Natascha Schärz, Baden

Mit Erreichen der Volljährigkeit sind wir es gewohnt, über unser Leben in allen Bereichen selbst zu bestimmen. Verlieren wir die Fähigkeit zur Selbstbestimmung durch Eintritt der Urteilsunfähigkeit, z. B. durch eine Demenzerkrankung oder einen Unfall, so sind wir auf die Unterstützung durch Dritte angewiesen.

Zweck des Vorsorgeauftrages

Mit Einführung des Vorsorgeauftrages im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass jeder urteilsfähige Erwachsene selber be-

stimmen kann, wer für ihn im Falle der Urteilsunfähigkeit die notwendigen Entscheidungen treffen soll.

Viele sind der Überzeugung, dass bei Verlust der Handlungsfähigkeit ein Nahestehender die Entscheidungen des normalen Alltags treffen kann und es nur in Spezialfällen zu einem behördlichen Eingreifen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und damit zur Einsetzung eines Berufsbeistandes kommt.

Dies trifft nur bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen zu. Art. 374 ZGB räumt dem Ehegatten/eingetragenen Partner gewisse Vertretungsrechte ein, wobei auch diese Grenzen haben.

Bei unverheirateten/nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Pflicht, mit Kenntnis der dauerhaften Urteilsunfähigkeit die Betreuung und Vertretung einer Person sicherzustellen. Dazu wird gerichtlich ein Beistand ernannt. Findet sich im Umfeld des Urteilsunfähigen keine geeignete Person, wird ein Berufsbeistand bezeichnet.

Bei nur vorübergehender Urteilsunfähigkeit einer Person, z. B. durch Krankheit/Unfall, wird die KESB nicht tätig.

Dem behördlichen Eingriff in das Familiengewebe kann rechtsverbindlich nur mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages entgegengewirkt werden.

Inhalt eines Vorsorgeauftrages

Der Vorsorgeauftrag umfasst drei Regelungsbereiche:

Personensorge: Gesundheitsmassnahmen, insbesondere die Betreuung und medizinische Versorgung.

Vermögenssorge: Sicherstellung des geordneten Alltags mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (z. B. Rechnungen bezahlen, Steuererklärung einreichen, Post öffnen usw.).

Vertretung im Rechtsverkehr: Ergreifen der notwendigen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Person- und Vermögenssorge (z. B. Verträge kündigen, abschliessen).

Zweck und Inhalt einer Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist ein vom Vorsorgeauftrag unabhängiges, die-

sen jedoch ergänzendes Instrument der eigenen Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit.

Mit der Patientenverfügung kann festgelegt werden, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit getroffen oder unterlassen werden sollen (z. B. Wiederbelebung ja/nein). Zudem kann eine Person ernannt werden, die für die Durchsetzung der Patientenverfügung oder das Entscheiden über nicht geregelte Massnahmen zuständig ist.

Formvorschriften

Für den Vorsorgeauftrag gelten die gleichen Formvorschriften wie für eine letztwillige Verfügung, d. h., der Vorsorgeauftrag muss entweder durch einen Notar öffentlich beurkundet oder von A bis Z von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden.

Voraussetzungen zur Errichtung eines Vorsorgeauftrages sind:

- die Volljährigkeit und
- die Urteilsfähigkeit.

Die Patientenverfügung dagegen kann einfach schriftlich verfasst werden. Das Formular kann auf dem Computer ausgefüllt, ausgedruckt und anschliessend datiert und unterzeichnet werden. Voraussetzung zur Errichtung einer Patientenverfügung ist – im Unterschied zum Vorsorgeauftrag – einzig die Urteilsfähigkeit. Das bedeutet, dass auch eine minderjährige urteilsfähige Person eine Patientenverfügung errichten kann.

Jede Person kann nur ihre eigene Vorsorge regeln.

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft (ANG) – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung.

Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder die Demenz können zur Urteilsunfähigkeit führen. Wer soll in diesem Fall für die urteilsunfähige Person Entscheidungen treffen? In einem Vorsorgeauftrag können «in guten Zeiten» eine oder mehrere Personen bezeichnet werden, die für einen handeln, wenn man es selber nicht mehr kann. Im Weiteren gibt es die Möglichkeit, in der Patientenverfügung festzulegen, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit getroffen oder eben unterlassen werden sollen. Ehegatten haben von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, welches jedoch Grenzen aufweist.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Roman Fehlmann, Brugg, Martin Ramisberger, Nussbaumen, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Autorinnen und dem Autor, sowie unserer Illustratorin Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:
Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 26. März 2022.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.

Vertretungsrecht des Ehegatten bei Urteilsunfähigkeit

Ist eine verheiratete Person urteilsunfähig geworden, so hat deren Ehegatte von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Dieses ist jedoch beschränkt.

MLaw Murielle Fischer, Bremgarten

Das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten umfasst im Wesentlichen die folgenden drei Kompetenzen:

1. Übliche Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs

Dies beinhaltet alle zur Deckung des täglichen Bedarfs erforderlichen Geschäfte. Ebenfalls enthalten sind beispielsweise Ausgaben für sportliche, kulturelle und gesellige Bedürfnisse oder kleinere Geschenke an Dritte. Massstab ist der bisherige Lebensstandard des Ehegatten. Luxusgeschäfte sind vom Vertretungsrecht höchstens in sehr guten Vermögensverhältnissen gedeckt.

2. Ordentliche Verwaltung des Vermögens

Dies umfasst alle Handlungen, die eine sorgfältige Vermögensverwaltung gewöhnlich mit sich bringt. Die Geschäfte müssen nötig und zweckmässig sein, um das Vermögen zu erhalten und zu mehren. Sie dürfen nur von relativ geringer Bedeutung und somit ohne besonderes Risiko für den urteilsunfähigen Ehegatten sein. Zur ordentlichen Verwaltung gehört beispielsweise die Geltendmachung von Versicherungs-

ansprüchen oder das Eingehen oder Künden von einfachen Verträgen. Geschäfte von umfangreicher Bedeutung, wie beispielsweise der Verkauf einer Liegenschaft, sind durch das Vertretungsrecht des Ehegatten grundsätzlich nicht gedeckt.

3. Öffnen und Erledigen der Post

Der Ehegatte ist berechtigt, die Post des urteilsunfähigen Ehegatten, einschliesslich E-Mails und SMS, zu öffnen und diese in seinem Interesse zu erledigen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Erledigung der Post nötig ist und nicht weiter aufgeschoben werden kann. Liegt ein Ehegatte beispielsweise nur ein paar Tage im Spital, kann er seine Post nach seiner Rückkehr selber bearbeiten. Post, welche mit «persönlich» angeschrieben ist, darf nicht geöffnet werden.

Grenzen des Vertretungsrechts

Sind Geschäfte zu besorgen, die von der gesetzlichen Vertretung nicht gedeckt sind, so muss die Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigt werden. Diese kann das spezifische Geschäft genehmigen oder eine Beistandschaft errichten. Wurde vorgängig ein Vorsorgeauftrag verfasst, kann die Erwachsenenschutzbehörde stattdessen auch

diesen in Kraft setzen. Die Beistandschaft und der Vorsorgeauftrag ersetzen das Vertretungsrecht des Ehegatten. Im Übrigen hat das Vertretungsrecht des Ehegatten nur dann Gültigkeit, wenn die Eheleute eine

aktive Beziehung leben. Es wird vorausgesetzt, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen oder – sofern sie nicht zusammen leben – der eine dem anderen Ehegatten regelmässig und persönlich Beistand leistet.

Vormund für unmündige Kinder bei Versterben der Inhaber der elterlichen Sorge

Wenn Sie minderjährige Kinder haben, stellt sich die Frage: Was passiert eigentlich mit den Kindern, wenn Ihnen etwas zustösst? Oft besteht die Angst, dass sich die KESB einschaltet, die Kinder getrennt oder fremdplatziert werden.

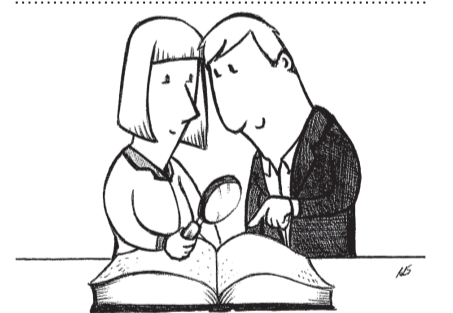
Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person bestimmen, welche bei Ihrer Urteilsunfähigkeit Entscheidungen für Sie selbst trifft. Als Inhaber der elterlichen Sorge können Sie die Kinder von Gesetzes wegen vertreten. Es ist jedoch nicht möglich, dass Sie einen Vorsorgeauftrag im Namen der Kinder erstellen, da die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ein höchstpersönliches Recht ist; eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Sie versterben, können Sie im Kinderschutzrecht eine

Person, welcher Sie vertrauen, als Beistand für die Kinder vorschlagen. Damit können Sie bezwecken, dass eine aus Ihrer Sicht geeignete Person als Beistand für die Kinder eingesetzt wird. Oft kommen Gotte/Götti oder die Grosseltern in Betracht. Die KESB muss sich mit dem Vorschlag auseinandersetzen, fällt den Entscheid jedoch unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und kann vom Vorschlag abweichen. Dazu legt die KESB den Aufgabenbereich der Vertrauensperson fest.

Wenn Sie eine Vertrauensperson vorschlagen wollen, ist dies formlos möglich. Im Rahmen einer Nachlassplanung macht es Sinn, eine solche Bestimmung in einem Testament oder einem Erbvertrag zu integrieren.

MLaw Roman Fehlmann, Brugg



Hätten Sie gewusst, dass ...

- der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet oder von A bis Z von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden muss?
- die Patientenverfügung nicht beurkundet werden muss? Sie können das Formular online ausfüllen, ausdrucken und anschliessend datieren und unterzeichnen.
- Kinder keinen Vorsorgeauftrag errichten können? Um einen Vorsorgeauftrag zu errichten, muss man volljährig und urteilsfähig sein.
- der Konkubinatspartner im Falle der Urteilsunfähigkeit kein gesetzliches Vertretungs- und Auskunftsrecht hat?
- das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten bei Urteilsunfähigkeit des anderen Ehegatten Grenzen hat?
- sowohl eine als auch mehrere Personen im Vorsorgeauftrag als Beauftragte ernannt werden können?
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Aargau das Familiengericht ist?
- der Vorsorgeauftrag bei der KESB gegen eine Gebühr hinterlegt werden kann?